

**Sozialreferat;
Finanzierung von Selbsttests**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03289

2 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses vom 20.05.2021 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

wie in der Sitzung des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 11.05.2021.

Inzwischen liegt die Stellungnahme der Stadtkämmerei vor, vgl. Anlage nach diesem Deckblatt. Das Sozialreferat verweist auf seine Ausführungen in der Sitzungsvorlage des Kinder- und Jugendhilfeausschusses auf den Seiten 9 und 10. Ergänzend dazu teilt das Sozialreferat Folgendes mit:

Das Sozialreferat teilt grundsätzlich die Auffassung der Stadtkämmerei, dass die Selbsttests für die Mitarbeiter*innen der freien Träger analog des Vorgehens im städtischen Hoheitshaushalt aus eigenen Budgetmitteln zu finanzieren sind. Allerdings stellt sich die wirtschaftliche Situation der freien Träger in den meisten Fällen so dar, dass ohne städtische Zuwendungen der Betrieb von Einrichtungen, die Durchführung von Maßnahmen und Projekten gar nicht erst möglich wäre. Insofern besteht ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den Budgets der freien Träger und den im Referatsbudget eingestellten Förderansätzen. Aus zuwendungsrechtlicher Sicht ist anzumerken, dass bei den nach gängiger Praxis als „Fehlbedarfsfinanzierung“ ausgereichten Förderungen Zahlungsverpflichtungen für die Zuwendungsgeberin entstehen können, wenn unvorhergesehene, anerkennungsfähige Mehrkosten nachgewiesen werden. Die Kosten und die Finanzierung von Selbsttests aufgrund der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung stellen nach unserem Verständnis derartige, als zuwendungsfähig anzuerkennende Mehrausgaben dar. Abhängig von den tatsächlich gegenüber der Stadt geltend gemachten Mehrkosten könnte dies auch zu einer Überschreitung der im Sozialreferat veranschlagten Haushaltsansätze führen.

Allerdings besteht aus Sicht des Sozialreferats ein sachlicher Grund dafür, dass diese möglichen überplanmäßigen Ausgaben ebenso zentral aus dem Finanzmittelbestand ausgeglichen werden könnten, wie dies die Stadtkämmerei innerhalb der Transferaufwendungen im Bereich der (klassischen) einzelfallbezogenen Sozialleistungen

handhabt. Für eine derartige Gleichbehandlung spricht, dass den Zuschussleistungen zur Finanzierung von Selbsttests freier Träger kein disponibler, sondern ein fremdbestimmter Sachverhalt zugrunde liegt. Nämlich eine durch Rechtsverordnung des Bundes auferlegte Arbeitgeberpflicht, deren Mehrkosten von den Trägern und mittelbar auch von der Stadt (s. o.) weder vorhersehbar noch beeinflussbar waren. Diese Handhabung steht i. Ü. auch im Einklang mit den Regelungen zum Vollzug des Haushalts der Landeshauptstadt München, wonach über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen als allgemein genehmigt in Fällen von Haushaltsüberschreitungen bei fremdbestimmten Sachverhalten gelten (vgl. Ziffer 2, Absatz 6, 3. Aufzählungspunkt der Regelungen zum Vollzug des Haushalts).

Zusammenfassend möchte das Sozialreferat nochmals klarstellen, dass es sich bei der Finanzierung der Selbsttests entgegen der mutmaßlichen Auffassung der Stadtkämmerei keineswegs um „freiwillige Leistungen“ der Stadt handelt. Wie oben dargestellt, sind die Kosten durch eine Gesetzesänderung verursacht und vom Sozialreferat - auch der Höhe nach - nicht beeinflussbar. Analog der klassischen Transferaufwendungen hält das Sozialreferat überplanmäßige Auszahlungen aufgrund fremdbestimmter Umstände auch im Zuschussbereich für haushaltsrechtlich zulässig ohne dafür eine konkrete Deckung benennen zu müssen. Die Deckungspflicht am Jahresende obliegt in diesen Fällen der Stadtkämmerei zulasten des zentralen Finanzmittelbestands. Aufgrund ihrer haushaltsrechtlichen Zulässigkeit halten wir die Sitzungsvorlage in unveränderter Form für beschlussfähig.

II. Antrag der Referentin

1. Dem dargestellten Vorgehen der Referentin bezüglich der Finanzierung der Kosten der Selbsttests für die Beschäftigten der freien Träger der Wohlfahrtspflege wird zugestimmt.
2. Die Stadtkämmerei wird gebeten, ein ggf. durch Mehrkosten des Sozialreferates entstandenes Defizit im Transferhaushalt (insb. Zuschusshaushalt) 2021 aufgrund der Finanzierung der Kosten der Selbsttests der Beschäftigten der freien Träger der Wohlfahrtspflege im Rahmen des Jahresabschlusses 2021 ohne Anrechnung auf die entsprechenden Haushaltsansätze des Folgejahres (2022) zu akzeptieren.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an die Stadtkämmerei, HA II/3

an die Stadtkämmerei, HA II/12

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit**

An die Gleichstellungsstelle für Frauen

An das Personal- und Organisationsreferat, P 5.21

An das Sozialreferat, S-GL-F (4 x)

An das Sozialreferat, S-GL-P

An das Sozialreferat, S-GL-O

An das Sozialreferat, S-GL-AV/L

z.K.

Am

I.A.